

Satzung des Reitervereins Lörrach e.V.

I

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Lörrach e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lörrach.
3. Der Verein setzt die Tradition des im Jahre 1926 gegründeten Reit- und Fahrvereins fort.

§2

Zweck des Vereins

1. Der „Reiterverein Lörrach e.V.“ bezweckt die Pflege des Reitsports, die Förderung der Jugendreiterei, des Fahrsports, des Voltigierens, sowie der Ausbildung in der Pflege und den Umgang mit den Pferden.
2. Damit eingeschlossen sind alle pferdesportlichen Maßnahmen auf dem Sektor des Freizeit- und Breitensports.
3. Der Verein wirkt mit bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdehaltung, Pferdesport und Erholung und Freizeit zu Pferd.
4. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, §51 ff.
5. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer sonstigen Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

II

Mitgliedschaft und Rechte aller Mitglieder

§4

Mitgliedschaft und Rechte

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
3. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen; Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Seine Ausschlussentscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde zum Vorstand eingereicht werden, die begründet sein muss. Über diese Beschwerde entscheidet die innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

III

Organe und Verwaltung des Vereins

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn das nicht der Fall ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern die Tagesordnung in der Ladung bekannt gegeben worden ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur gehandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen – und Rechnungsprüfern
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach §3 Abs. 3 letzter Satz und §7 Abs. 4 dieser Satzung

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wenn diese Frist nicht eingehalten ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dieser Antrag zu behandeln ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sollte der Verein aufgelöst werden, muss jedes Mitglied zwei Wochen vorher eine Einladung mit eingeschriebenem Brief zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ erhalten haben.
4. Wird der Verein aufgelöst, werden zwei Liquidatoren gewählt. Das Vermögen fällt an die Stadt Lörrach, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Das Vermögen darf nur für Zwecke des Amateurreitsports Verwendung finden, wie es in §2 dieser Satzung bestimmt ist. Kann das Vermögen so nicht verwendet werden, so muss es die Stadt endgültig gemeinnützigen Zwecken zuführen.

§9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an

-	1.	Vorsitzender
-	2.	Vorsitzender
-		Geschäftsführer
-		Kassenwart
-		Schriftführer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an

-		Sportwart
-		Jugendwart
-	zwei	Beisitzer

 Der hauptamtliche Reitlehrer gehört dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Für Ausgaben ist Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden notwendig, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, dann nimmt der Vorstand eine Berufung für den offenen Posten vor. Die Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Eine Nachwahl gilt nur für die laufende Wahlperiode des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr oder wenn es drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Einladungsfrist beträgt in jedem Fall eine Woche. Maßgebend ist dabei nicht die Absendung der Einladung sondern der Zugang.
Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, beim erweiterten Vorstand mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sind drei bzw. fünf Mitglieder nicht anwesend, dann hat der Vorsitzende eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung und einer Einladungsfrist von einer Woche wie oben einzuberufen. Der engere oder der erweiterte Vorstand ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Übertragungen des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied oder Vertretung im Vorstand ist nicht möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser sind die oben angegebenen Satzungsgrundsätze voll zu berücksichtigen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.

§10

Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die dem Verein geschuldeten Beiträge.

IV

Schlussbestimmungen

§11

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Vorgehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 1981 beschlossen und tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Die Satzung vom 1. Dezember 1967 mit Wirkung vom 1. April 1969 und die Satzung vom 14. März 1969 mit Wirkung vom 1. April 1969 treten am 1. April 1981 außer Kraft.

Lörrach, den 28. März 1981